

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

72. Jahrgang**Ausgegeben in Hannover am 28. August 2018****Nummer 10**

INHALT

Tag		Seite
13. 8. 2018	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Archivdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste	168
	20411	
13. 8. 2018	Verordnung über die Kostenbeteiligung der Gefangenen (GefKostVO)	169
	34402 (neu)	
14. 8. 2018	Berichtigung der Eigenbetriebsverordnung	172
	20300	
22. 8. 2018	Bekanntmachung der Änderungen der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages	173

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für den Archivdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2
der Fachrichtung Allgemeine Dienste

Vom 13. August 2018

Aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Archivdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste vom 7. Januar 2013 (Nds. GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2017 (Nds. GVBl. S. 187), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „das Studium“ durch die Worte „die Fachstudien“, die Angabe „24. Mai 2013“

durch die Angabe „4. August 2017“ und die Zahl „967“ durch die Zahl „771“ ersetzt.

2. In § 13 Satz 2 werden die Worte „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Archivdienst in Hessen vom 30. November 2011 (Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 1622)“ durch die Worte „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen vom 24. November 2016 (Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 1619)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 13. August 2018

Niedersächsische Staatskanzlei

M i e l k e

Staatssekretär

**Verordnung
über die Kostenbeteiligung der Gefangenen
(GefKostVO)**

Vom 13. August 2018

Aufgrund des § 52 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 132 Abs. 1, des § 154 Abs. 1 Satz 2 und des § 162 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes in der Fassung vom 8. April 2014 (Nds. GVBl. S. 106), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2017 (Nds. GVBl. S. 172, 319), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsatz
- § 2 Entstehen des Anspruchs auf Kostenbeiträge
- § 3 Absehen von der Erhebung von Kostenbeiträgen
- § 4 Kostenbeiträge für medizinische Leistungen
- § 5 Kostenbeiträge für Zahnersatz und kieferorthopädische Leistungen
- § 6 Kostenbeiträge für die ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung
- § 7 Kostenbeiträge für Lockerungen
- § 8 Kostenbeiträge für eingebrachte Sachen
- § 9 Kostenbeiträge für die Überlassung von Elektrogeräten
- § 10 Kostenbeiträge für die Stromversorgung von Elektrogeräten
- § 11 Kostenbeiträge für das Bereitstellen eines Kabel- oder Satellitenfernsehanschlusses
- § 12 Kostenbeiträge für andere Leistungen
- § 13 Übergangsbestimmungen
- § 14 Frühere Gefangene, Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Grundsatz

¹Die Vollzugsbehörde beteiligt die Gefangenen an den Kosten des Landes für sonstige Leistungen nach § 52 Abs. 3 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG) durch die Erhebung von Kostenbeiträgen nach Maßgabe dieser Verordnung. ²Untersuchungsgefangene werden nur an den Kosten für Leistungen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge (§§ 4 und 5) beteiligt.

§ 2

Entstehen des Anspruchs auf Kostenbeiträge

(1) Der Anspruch auf einen Kostenbeitrag entsteht, sobald die Leistung in Anspruch genommen wird.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 entsteht der Anspruch auf einen Kostenbeitrag

- 1. für die Überlassung von Elektrogeräten (§ 9),
- 2. für die Stromversorgung von Elektrogeräten (§ 10),
- 3. für das Bereitstellen eines Kabel- oder Satellitenfernsehanschlusses (§ 11),

sobald die Leistung in Anspruch genommen werden kann. ²In den in Satz 1 genannten Fällen entsteht der Anspruch auf den Kostenbeitrag auch dann für den vollen Kalendermonat, wenn die Leistung nicht während des ganzen Kalendermonats in Anspruch genommen werden kann. ³Wird die oder der Gefangene im Laufe eines Kalendermonats in eine andere Anstalt verlegt oder überstellt und kann sie oder er die Leistung in beiden Anstalten in Anspruch nehmen, so entsteht der Anspruch nur für einen Kalendermonat; der Kostenbeitrag wird von der Anstalt erhoben, aus der die oder der Gefangene verlegt oder überstellt wurde.

§ 3

Absehen von der Erhebung von Kostenbeiträgen

(1) Von der Erhebung von Kostenbeiträgen kann über § 52 Abs. 5 Sätze 1 und 2 NJVollzG hinaus auch abgesehen werden, wenn die oder der Gefangene verschuldet bedürftig ist und

infolge der Kostenerhebung ein Geldbetrag in Höhe des maximalen Anspruchs auf Taschengeld im Kalendermonat nicht verbliebe.

(2) Erhält die oder der Gefangene Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe, so soll von der Erhebung von Kostenbeiträgen insoweit abgesehen werden, als ihr oder ihm ein Betrag in Höhe des sechsfachen Tagessatzes der Eckvergütung nach § 40 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG entsprechend der für ihre oder seine Tätigkeit festgesetzten Vergütungsstufe im Kalendermonat verbleibt.

(3) ¹Von der Erhebung von Kostenbeiträgen zulasten der in § 850 d Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung bezeichneten Unterhaltsansprüche soll abgesehen werden, soweit der Vollzugsbehörde ein vollstreckbarer Titel vorliegt. ²Gleiches gilt für Ansprüche der oder des Verletzten aus Straftaten der oder des Gefangenen.

§ 4

Kostenbeiträge für medizinische Leistungen

(1) ¹Für die Versorgung mit Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln nach § 59 Satz 2 NJVollzG werden Kostenbeiträge in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. ²Dies gilt nicht für Arzneimittel, die eine Ärztin, ein Arzt, eine Zahnärztin oder ein Zahnarzt statt eines teureren verschreibungspflichtigen Arzneimittels verschrieben hat.

(2) Kostenbeiträge nach Absatz 1 werden nicht erhoben von Gefangenen, die im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Soweit nach § 127 Abs. 2 oder § 162 Abs. 3 NJVollzG ein Verschulden der oder des Gefangenen im Einzelfall unberücksichtigt bleibt, kann von der Erhebung von Kostenbeiträgen ganz oder teilweise abgesehen werden.

(4) Werden der oder dem Gefangenen auf Antrag Leistungen gewährt, die über den Umfang der Gesundheitsfürsorge nach dem Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz hinausgehen, so werden Kostenbeiträge in Höhe der Mehrkosten erhoben.

§ 5

**Kostenbeiträge für Zahnersatz
und kieferorthopädische Leistungen**

(1) ¹Für die Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen werden Kostenbeiträge in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. ²Erfolgt die Versorgung aufgrund eines von der Vollzugsbehörde genehmigten Heil- und Kostenplans, so wird ein Kostenbeitrag nur insoweit erhoben, als nach den §§ 55 bis 57 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V) und den jeweils geltenden Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 92 SGB V befundbezogene Zuschüsse nicht vorgesehen sind. ³Abweichend von § 55 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB V liegt eine unzumutbare Belastung vor, wenn die monatlichen Bruttoeinnahmen der oder des Gefangenen zum Lebensunterhalt 30 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs des Sozialgesetzbuchs nicht überschreiten.

(2) Kosten nach Absatz 1 werden nicht erhoben von Gefangenen, die im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) ¹Für kieferorthopädische Leistungen werden Kostenbeiträge in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. ²Dies gilt nicht bei schweren Kieferanomalien, die ein Ausmaß haben, das kombinierte kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlungsmaßnahmen erfordert. ³In medizi-

nisch begründeten Indikationsgruppen, bei denen eine Kiefer- oder Zahnfehlstellung vorliegt, die das Kauen, Beißen, Sprechen oder Atmen erheblich beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht, bestimmt sich die Höhe des Kostenbeitrags entsprechend § 29 Abs. 2 SGB V; § 29 Abs. 3 Satz 2 SGB V ist entsprechend anzuwenden.

(4) ¹Für die notwendige Änderung, Instandsetzung oder Ersatzbeschaffung eines Zahnersatzes wird ein Kostenbeitrag in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben, wenn die oder der Gefangene die Beschädigung, Zerstörung oder den Verlust vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. ²§ 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Für die Versorgung mit Zahnersatz und für kieferorthopädische Leistungen, die über den Umfang der Regelversorgung nach dem Fünften Buch des Sozialgesetzbuchs hinausgehen, werden Kostenbeiträge in Höhe der Mehrkosten erhoben.

§ 6

Kostenbeiträge für die ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung

¹Für die ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung nach § 61 NJVollzG werden Kostenbeiträge in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. ²Ein Kostenbeitrag wird nicht erhoben, wenn die Erhebung nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der oder des Gefangenen nicht zumutbar ist oder den Zweck der Behandlung infrage stellt.

§ 7

Kostenbeiträge für Lockerungen

(1) ¹Für Lockerungen aus wichtigem Anlass nach § 14 Abs. 1 NJVollzG werden Kostenbeiträge in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. ²Gleiches gilt für Lockerungen nach § 14 Abs. 3 NJVollzG, soweit die Teilnahme am gerichtlichen Termin im überwiegenden Interesse der oder des Gefangenen liegt.

(2) ¹Werden bei Lockerungen nach § 14 Abs. 1 und 3 NJVollzG öffentliche Verkehrsmittel benutzt, so trägt die oder der Gefangene die Beförderungskosten für Vollzugsbedienstete, die die Gefangene oder den Gefangenen beaufsichtigen oder begleiten. ²Wird bei Lockerungen nach § 14 Abs. 1 und 3 NJVollzG ein Dienstfahrzeug genutzt, so wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer erhoben.

§ 8

Kostenbeiträge bei eingebrachten Sachen

(1) Für die Aufbewahrung, Entfernung, Verwertung oder Vernichtung eingebrachter Sachen nach § 76 Abs. 3 NJVollzG werden Kostenbeiträge in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

(2) In Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten werden Kostenbeiträge erhoben

1. für die Überprüfung von eingebrachten Elektrogeräten, auch wenn der Gewahrsam nach dem Ergebnis der Überprüfung nicht erlaubt worden ist,
2. für die Anpassung von eingebrachten Elektrogeräten an die Erfordernisse des Vollzuges, insbesondere für die Versiegelung oder Verplombung, und
3. für die erneute Versiegelung oder Verplombung eingebrachter Elektrogeräte, wenn die oder der Gefangene die Versiegelung oder Verplombung beschädigt oder entfernt hat.

§ 9

Kostenbeiträge für die Überlassung von Elektrogeräten

(1) ¹Für die Überlassung von Elektrogeräten, die der oder dem Gefangenen von der Vollzugsbehörde zum persönlichen Gebrauch ausgehändigt worden sind, werden Kostenbeiträge

erhoben. ²Für die Überlassung von Hörfunk- und Fernsehgeräten sowie Satellitenfernsehdecodern werden Kostenbeiträge nicht erhoben, wenn die oder der Gefangene auf diese Geräte verwiesen wurde und soweit durch die Überlassung eine angemessene Grundversorgung mit Hörfunk- und Fernsehempfang sichergestellt wird.

(2) ¹Der Kostenbeitrag beträgt bis zu acht Euro je Gerät und Kalendermonat. ²Die Höhe richtet sich insbesondere nach den Anschaffungskosten und dem Alter des Geräts.

§ 10

Kostenbeiträge für die Stromversorgung von Elektrogeräten

(1) ¹Für die Stromversorgung von Elektrogeräten, die der oder dem Gefangenen von der Vollzugsbehörde zum persönlichen Gebrauch ausgehändigt worden sind, werden Kostenbeiträge erhoben. ²Dies gilt nicht für den Betrieb eines Hörfunkgerätes mit oder ohne Weckfunktion, eines Fernsehgerätes, eines Satellitenfernsehdecoders, eines Rasierapparates, eines Haarschneidegerätes, eines Föhns, eines Kühlfachs, eines Gerätes für die Bereitung heißen Wassers, einer Einzel- oder Doppelkochplatte, einer Leselampe, einer elektrischen Zahnbürste und einer Munddusche.

(2) Der Kostenbeitrag beträgt einen Euro je Elektrogerät und Kalendermonat.

§ 11

Kostenbeiträge für das Bereitstellen eines Kabel- oder Satellitenfernsehanschlusses

¹Für das Bereitstellen eines Kabel- oder Satellitenfernsehanschlusses im Haftraum wird ein Kostenbeitrag erhoben, wenn das Bereitstellen über eine angemessene Grundversorgung mit Fernsehempfang hinausgeht. ²Für das Bereitstellen eines Kabelfernsehanschlusses beträgt der Kostenbeitrag zwei Euro je Kalendermonat und für das Bereitstellen eines Satellitenfernsehanschlusses einen Euro je Kalendermonat.

§ 12

Kostenbeiträge für andere Leistungen

(1) ¹Für Leistungen des Schriftverkehrs, der Telekommunikation und des Paketverkehrs sowie für das Herstellen von Passfotos und für Haarschnitte werden Kostenbeiträge in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. ²Für einen Haarschnitt je Kalendermonat wird ein Kostenbeitrag nicht erhoben.

(2) Für das Anfertigen einer Fotokopie wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 0,05 Euro je Seite erhoben.

§ 13

Übergangsbestimmungen

Für Leistungen, die auf einem vor dem 1. September 2018 genehmigten Heil- und Kostenplan beruhen, richtet sich die Erhebung von Kostenbeiträgen nach § 201 Abs. 2 NJVollzG.

§ 14

Frühere Gefangene, Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung

Die §§ 1 bis 13 finden bei früheren Gefangenen, die auf Antrag vorübergehend in einer Anstalt der Landesjustizverwaltung verbleiben oder dort wieder aufgenommen worden sind (§ 106 Abs. 1 Satz 1, § 112 b Abs. 1 Satz 1, § 126 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG), sowie bei Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung entsprechende Anwendung.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Hannover, den 13. August 2018

Niedersächsisches Justizministerium

H a v l i z a

Ministerin

B e r i c h t i g u n g
der Eigenbetriebsverordnung

Die Eigenbetriebsverordnung vom 12. Juli 2018 (Nds. GVBl. S. 161) wird wie folgt berichtigt:

1. In der Einleitungsformel wird der Klammerzusatz „(Nds. GVBl. S.)“ durch den Klammerzusatz „(Nds. GVBl. S. 113)“ ersetzt.
2. In § 28 Nr. 1 Buchst. d wird der Klammerzusatz „(§ 126)“ durch den Klammerzusatz „(§ 126 NKomVG)“ ersetzt.

Hannover, den 14. August 2018

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

Im Auftrage

G ö t z

Ministerialdirigent

Bekanntmachung
der Änderungen der Geschäftsordnung
des Niedersächsischen Landtages

Vom 22. August 2018

Der Landtag hat in seiner 21. Sitzung am 22. August 2018 die folgenden Änderungen der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Beschluss vom 13. Dezember 2017 (Nds. GVBl. 2018 S. 14), mit Wirkung vom 1. September 2018 beschlossen:

1. In § 17 b Abs. 1 werden die Worte „§ 13 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz“ durch die Worte „§ 42 des Niedersächsischen Justizgesetzes“ ersetzt.
2. Die §§ 46 bis 49 erhalten folgende Fassung:

„§ 46

**Kleine Anfragen zur schriftlichen und
zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung**

(1) ¹Jedes Mitglied des Landtages kann Kleine Anfragen zur schriftlichen Beantwortung an die Landesregierung richten. ²Die Anfragen sind bei der Präsidentin oder beim Präsidenten schriftlich einzureichen. ³§ 45 Abs. 2 und 3 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴§ 45 Abs. 3 Satz 1 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Präsidentin oder der Präsident die Landesregierung um Beantwortung innerhalb eines Monats nach dortigem Eingang ersucht.

(2) ¹Jedes Mitglied des Landtages kann innerhalb eines Kalendermonats bis zu zwei zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung geeignete Kleine Anfragen an die Landesregierung richten. ²Die Anfragen sind bei der Präsidentin oder beim Präsidenten schriftlich einzureichen. ³Die Anfrage soll nicht mehr als drei Fragesätze enthalten. ⁴Im Übrigen gilt § 45 Abs. 2 und 3 Satz 2 entsprechend. ⁵§ 45 Abs. 3 Satz 1 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Präsidentin oder der Präsident die Landesregierung um Beantwortung innerhalb von zwei Wochen nach dortigem Eingang ersucht.

§ 47

Kleine Anfragen für die Fragestunde

(1) ¹Jede Fraktion hat nach Maßgabe des Absatzes 2 das Recht, zur mündlichen Beantwortung in der Fragestunde des Landtages geeignete Kleine Anfragen zu stellen. ²Die Anfrage soll nicht mehr als drei Fragesätze enthalten. ³Sie soll von überörtlicher Bedeutung sein. ⁴Im Übrigen gilt § 45 Abs. 2 entsprechend.

(2) ¹In jedem Tagungsabschnitt werden zwei Anfragen behandelt. ²Die Anfragen sind spätestens um 18 Uhr am Vortag der Ältestenratssitzung, in der die Tagesordnung für den Tagungsabschnitt festgelegt wird, bei der Präsidentin oder bei dem Präsidenten schriftlich einzureichen. ³Wenn eine Anfrage innerhalb der in Halbsatz 1 bezeichneten Frist als elektronisches Dokument an das elektronische Postfach der Drucksachenstelle in der Landtagsverwaltung übermittelt worden ist, kann das Einreichen in schriftlicher Form bis zum Beginn der Ältestenratssitzung, in der die Tagesordnung festgelegt wird, nachgeholt werden. ⁴Die Präsidentin oder der Präsident teilt die Anfragen

der Landesregierung mit. ⁵Das Fragerecht wechselt gleichmäßig zwischen den Fraktionen; die Reihenfolge legt der Ältestenrat fest.

(3) ¹Die Präsidentin oder der Präsident ruft die Anfrage auf. ²Nach der Worterteilung verliest ein Mitglied der fragstellenden Fraktion die Anfrage. ³Darauf folgt die mündliche Beantwortung durch die Landesregierung.

(4) ¹Jede Fraktion kann bis zu zwei Zusatzfragen stellen. ²Zusatzfragen dürfen nicht verlesen werden. ³Sie müssen zur Sache gehören und dürfen das Thema der ursprünglichen Anfrage nicht auf andere Gegenstände ausdehnen; § 45 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Im Anschluss an die Beantwortung der Anfrage einschließlich der Zusatzfragen eröffnet die Präsidentin oder der Präsident die Aussprache. ²Jede Fraktion erhält vier Minuten Redezeit. ³Hat die Landesregierung im Rahmen der Behandlung der Anfrage einschließlich der Zusatzfragen und der Aussprache mehr als 15 Minuten Redezeit in Anspruch genommen, so erhält jede Fraktion eine entsprechende zusätzliche Redezeit.

§ 48

Dringliche Anfragen

(1) ¹Jede Fraktion kann in jedem Tagungsabschnitt eine Dringliche Anfrage an die Landesregierung richten. ²Die Anfragen sind spätestens am Montag der Woche, in der der Tagungsabschnitt stattfindet, bis 12 Uhr bei der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich einzureichen. ³§ 47 Abs. 1 Sätze 2 bis 4, Abs. 2 Sätze 3 bis 5 und Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Jede Fraktion kann bis zu fünf Zusatzfragen stellen. ²Ein fraktionsloses Mitglied des Landtages kann bei der Behandlung der Dringlichen Anfragen in einem Tagungsabschnitt insgesamt eine Zusatzfrage stellen. ³§ 47 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 49

Aktuelle Stunde

(1) ¹Jede Fraktion kann verlangen, dass in einem Tagungsabschnitt ein von ihr bestimmter Gegenstand von allgemeinem und aktuellem Interesse in einer Aktuellen Stunde des Landtages besprochen wird. ²Die Anträge sind spätestens am Montag der Woche, in der der Tagungsabschnitt stattfindet, bis 12 Uhr bei der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich einzureichen. ³§ 47 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend.

(2) ¹Jede Fraktion erhält fünf Minuten Redezeit. ²Liegen in einem Tagungsabschnitt mehrere Anträge zur Aktuellen Stunde vor, so erhält jede Fraktion das entsprechende Vielfache der Redezeit nach Satz 1.

(3) Beschlüsse zur Sache werden in der Aktuellen Stunde nicht gefasst.“

Hannover, den 22. August 2018

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten